

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 83 (1957)
Heft: 46

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

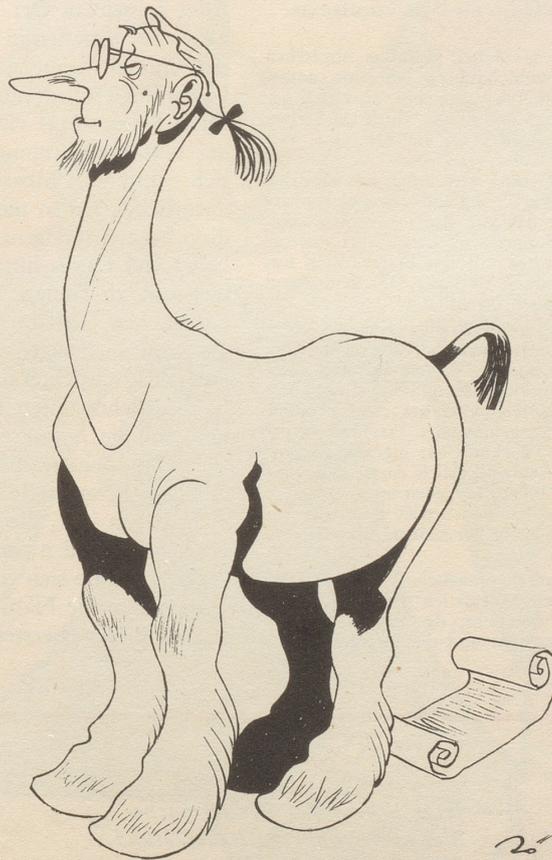
Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nebelspalter

SCHWEIZERISCHE HUMORISTISCH-SATIRISCHE WOCHENSCHRIFT

Herausgeber: E. Löpfe-Benz, Rorschach Bildredaktion: Carl Böckli, Heiden Textredaktion: Franz Mächler, Rorschach
Verlag, Druck und Administration: E. Löpfe-Benz AG., Graphische Anstalt, Rorschach



Aus dem Amtsblatt des Kantons Bern:

a) Die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteuerregister, gerechnet zum Anlagesatz 1,0; der Betrag wird jedoch um so viele Prozente erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohner- und Gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäß Artikel 195 Ziffer 1 StG entspricht.

Steuerteilungen nach Artikel 201 ff. StG und Zuweisungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 15. Februar 1953 sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlaß entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäß Artikel 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Nur ab und zu bringt uns der alte Klepper noch zum Lachen,
Er zieht sogar den Rücktritt aus verschiedenen Ämtern in Betracht
Um nur im Staate Bern noch etwa in Humor zu machen,
Dort hat er beispielsweise wieder einmal ein Dekret gemacht.